

# **Richtlinien über die Ehrung verdienter Bürger**

**vom 8. November 1999**

## **§ 1**

Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Gemeinde Herscheid erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Über die Verleihung wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt. Das Ehrenbürgerrecht schließt die gleichzeitige Verleihung der Ehrenplakette und Ehrennadel der Gemeinde Herscheid ein.

## **§ 2**

- (1) Personen, die sich um die Gemeinde Herscheid besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenplakette der Gemeinde Herscheid verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenplakette schließt die Verleihung der Ehrennadel ein. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, in der auf die besonderen Verdienste hingewiesen wird.
- (2) Bürger, die dem Rat der Gemeinde mindestens während der Dauer von 2 vollen Legislaturperioden angehören oder angehört haben, werden durch die Verleihung einer Ehrenplakette und Ehrennadel in silber und die Aushändigung einer Urkunde geehrt. Beträgt die Mitgliedschaft im Rat mindestens 3 Wahlzeiten, wird eine Ehrenplakette und Ehrennadel in gold verliehen.
- (3) Erreicht die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde nicht die Dauer von 2 vollen Wahlzeiten, soll den ausscheidenden Bürgern der Dank der Gemeinde in einer Urkunde ausgesprochen werden.

## **§ 3**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) und der Ehrenplakette der Gemeinde Herscheid (§ 2 Abs. 1) entscheidet der Rat mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenplakette findet in feierlicher Form in öffentlicher Sitzung des Rates statt.

## **§ 4**

- (1) Die Ehrenplakette der Gemeinde Herscheid zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde, das von der Inschrift „Gemeinde Herscheid“ eingeschlossen wird. Die Rückseite der Plakette zeigt die Inschrift „Für besondere Verdienste verliehen“. Außerdem werden auf der Rückseite der Name des Beliehenen sowie das Datum der Verleihung eingraviert. Die Ehrennadel trägt das Wappen der Gemeinde.

- (2) Der Ehrenbürgerbrief und die Urkunden nach diesen Richtlinien werden vom Bürgermeister unterzeichnet.

## **§ 5**

- (1) Durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenplakette werden besondere Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (2) Die Ehrenplakette und die Ehrennadel dürfen nicht verschenkt oder veräußert werden. Im Todesfall besteht für die Hinterbliebenen keine Rückgabepflichtung. Für die Erben gilt jedoch ebenfalls das Verschenk- und Veräußerungsverbot.

## **§ 6**

Wegen unwürdigen Verhaltens können das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenplakette einschließlich Ehrennadel durch Ratsbeschluss entzogen werden. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.